



Umweltschutz Malergewerbe
Kanton Thurgau

Umweltschutz Maler TG
Auwiesenstrasse 10
8583 Sulgen
Telefon 071 642 44 40
Telefax 071 642 44 37
admin@tmuv.ch
www.thurgauermaler.ch

Amt für Umwelt Kanton TG
Bahnhofstrasse 55
8510 Frauenfeld
Telefon 058 345 51 69
Telefax 058 345 51 51
silvia.hoegger@tg.ch
www.umwelt.tg.ch

Betriebsinterne Vorbereitungen für die Umweltbegutachtung

1. Abwasser

Für die Begutachtung bitten wir Sie, Malerabwasser für eine gemeinsame Spaltung zu sammeln und das ausgefüllte Abwasser-Journal bereit zu halten.

Maler, die keine eigene Abwasserreinigungsanlage haben, müssen entweder Entsorgungsbelege für die entsorgten Abwässer vorlegen oder einen Vertrag mit einem anderen Malerbetrieb abschliessen und einen plausiblen Nachweis über das Auswaschen in einem Fremdbetrieb vorweisen. Als Nachweis gelten z.B. das Führen eines Abwasser-Journals, mit Eintrag wann Abwasser gebracht und/oder gespalten wurde oder eine Rechnung für die Benutzung der Abwasserreinigungsanlage.

2. Entsorgung

Trennen Sie Ihre Sonderabfälle nach Entsorgungskategorie und kennzeichnen Sie die Gebinde mit dem richtigen VeVA-Code.

Machen Sie alle Belege (Rechnungen oder Lieferscheine) über die Entsorgung der Sonderabfälle bereit zur Einsichtnahme. Beachten Sie, dass die Kontrolle nur erfolgreich durchgeführt werden kann, wenn die Annahmebescheinigungen und Belege vollständig vorhanden sind.

3. Lagerung

Behälter mit Lösemitteln (Gebinde, Pinsel- Rolleraufbewahrungsbehälter, Reinigungswannen etc.) sind immer zu verschliessen. Wassergefährdende Beschichtungsstoffe, Flüssigkeiten und Abfälle sind in abflusslosen, als Wanne ausgebildeten Räumen oder in Auffangwannen zu lagern. Lösemittel, Tiefgrundierungen und Lasuren sind grundsätzlich in einer Auffangwanne aus Stahl oder einem anderen lösemittel-resistenten Material zu lagern. 20 bis 100 Liter Lösemittel in verschliessbarem Abteil/Schrank mit Auffangwanne. Über 100 Liter in separatem Raum mit Lüftung und Explosionsschutz. Lösemittelfässer müssen geerdet sein.

4. Lufthygiene

Falls vorhanden überprüfen Sie Ihre Filter-, Absauge- und Entlüftungseinrichtungen auf Funktionstüchtigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften. Für Trockenschleifarbeiten sind Staubabsaug-Anlagen oder Schleifmaschinen mit Staubsäcken zu verwenden.

5. Allgemein

Um eine gerechte und korrekte Beurteilung ihrer Situation zu gewährleisten, bitten wir Sie Ihre Werkstatt in einem sauberen Zustand zu präsentieren.